

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 24.

Ausgegeben Mittwoch den 15. Juni

1910.

Inhalt:

Oberpräsident: Ländl. Fortbildungsschulen S. 177.
Regierungspräsident: Verkaufszeit in Seifersdorf S. 177.
 — Bahnhof Dragebruch S. 177. — Reichsanleihe und
 Staatsschuld-Zinssscheine S. 177.

Lehrerstellen: S. 178.

Nichtamtliches: Schlesf. landschaftl. Pfandbriefe u. S. 178.
 — Wegeverlegung S. 178.

Oberpräsident.

365. Kursus für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen in Crossen.

Für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. wird vom 18. Juli bis 13. August d. Js. in Crossen ein Fortbildungskursus abgehalten werden.

Der Kursus erstreckt sich ebenso wie der im vergangenen Jahre in Berleberg abgehaltene auf die wichtigsten Gebiete des ländlichen Fortbildungsschulwesens, wie allgemeine Fortbildungsschulkunde, angewandte Naturkunde, Wirtschaftskunde, Bürgerkunde und ländliche Wohlfahrtspflege. Es werden Vorträge und Uebungen abgehalten und außerdem belehrende Ausflüge unternommen werden. Als Leiter und Lehrer sind zum Teil bekannte Fachmänner gewonnen, unter anderen auch Herr Professor Sohnherr in Berlin. Es ist daher zu erwarten, daß der Kursus den Teilnehmern Belehrung und Anregung in reichem Maße bieten und dadurch wesentlich zur Hebung und Ausbreitung des ländlichen Fortbildungsschulwesens beitragen wird.

Volkschullehrer und gegebenenfalls auch Ortschulinspektoren vom Lande, welche an dem Kursus teilzunehmen wünschen, haben ein entsprechendes Gesuch alsbald, spätestens aber bis zum 24. Juni an den Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D. durch Vermittelung des Herrn Landrats einzureichen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, und es werden diejenigen Lehrer vorzugsweise berücksichtigt werden, die an ländlichen Fortbildungsschulen bereits erfolgreich tätig oder für deren Einrichtung bemüht gewesen sind. Den Teilnehmern am Kursus wird außer Ersatz der Fahrkarte III. Klasse eine Pauschsumme von 120 M. an Stelle von Tagegeld gewährt. Für Unterkunft und gemeinsamen Mittagstisch zu angemessenen Preisen wird in Crossen Sorge getragen werden, ebenso für Beurlaubung während der Zeit des Kursus, insoweit dieser nicht in die Ferien fällt.

Die Einberufung zur Teilnahme am Kursus erfolgt durch mich und wird den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Potsdam, den 31. Mai 1910.

O. P. 9952.

Der Oberpräsident.

Regierungspräsident.

(Bezirksausschuß. Regierung.)

366. Verkaufszeit in Seifersdorf.

Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörden gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Gemeinde Seifersdorf hierdurch an, daß alle offenen Verkaufsstellen vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende u. des Monats Dezember von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 7. Juni 1910.

I Bg. 2043.

Der Regierungspräsident.

367. Bahnhof Dragebruch.

Nach dem vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorläufig festgestellten Plan für eine Bahnhofsanlage in der Gemarkung Dragebruch bei km 253,5—254,0 der Strecke Posen—Kreuz—Stargard werden für das Unternehmen Grundstücke des Ziegeleibesitzers Hermann Rusak und des Besitzers Otto Rudolf Gehrke benötigt. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird angeordnet, daß sich die Genannten das Betreten und Vermessen ihrer Grundstücke und alle sonstigen, für die Vorbereitung des Unternehmens nötigen Handlungen von den damit beauftragten Personen gefallen lassen müssen. Frankfurt a. D., den 11. Juni 1910.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

368. Reichsanleihe- u. Staatsschuld-Zinssscheine.

1. Die Zinssscheinreihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3prozentigen deutschen

Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar durch die Kgl. Preuß. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstr. 92/94, durch die Kgl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.
Berlin, den 30. Mai 1910.

Reichsschuldenverwaltung.

Staatsschuld = Zinsscheine.

II. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bzw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreiskassen, Forstkassen, Hauptzoll- und Zollämter — bezahlt.

Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinebogen kostenlos bezogen werden.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister werden erucht, vorstehende Bekanntmachungen durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dieses ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, verbreiten oder wenigstens auf sie hinweisen zu lassen.

Frankfurt a. O., den 11. Juni 1910.

Königliche Regierung.

Lehrerstellen.

369. Kreis Landsberg a. W.: Kerneln R. u. L., 1. 10. 1910. Rohrbruch R. u. L., 1. 10. 1910. Gerlachsthal R. u. L., 1. 10. 1910. Kreis Soldin Nm.: Krauseiche R. u. L., 1. 10. 1910. Or-Fahlenwerder R. u. L., 1. 8. 1910.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

370. Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den Sicherheitsfonds der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1909 bis Ende März 1910 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschüsse der Schlesienschen Landschaft geprüft und abgenommen worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe lit. D

- a) der b Bestand am 31. März 1909 4915 200 M. in Pfandbriefen, 18800 M. in Forderungen und 4589,95 M. in bar;
- b) die neue Jahreseinnahme 36 300 M. in Pfandbriefen und 178 364,45 M. in bar;
- c) die Jahresausgabe dagegen 10 000 M. in Pfandbriefen und 178 706,19 M. in bar.

Am 31. März 1910 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von 4941 500 M. in Pfandbriefen, 18800 M. in Forderungen und 4248,21 M. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D neben den auf den beliebigen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehns hypotheken der Landschaft. Der Tilgungs fonds der Pfandbriefe lit. D betrug am 31. März 1910 13 228 967,82 M.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inkorporierten (bäuerlichen) Grundeigentum besteht in

42216 250 M. 3proz.	} Pfandbriefe lit. D.
146 318 600 M. 3 1/2proz.	
24 272 400 M. 4proz.	

Breslau, den 28. Mai 1910.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

371. Auf Antrag der Aktiengesellschaft Lauchhammer wird beabsichtigt, den im Gemeindebezirk Zschornegosda belegenen, am Bahnhof Lauchhammer in der Richtung Zschornegosda vorüberführenden Teil der Straße von Lauchhammer nach Ruhland in einer Länge von ca. 200 m zu verlegen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß eine Handzeichnung, welche die Lage des zu verlegenden Wegeteils angibt, im Amtsbureau hieselbst zur Einsicht ausliegt. Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.
Coslebrau, den 7. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher.